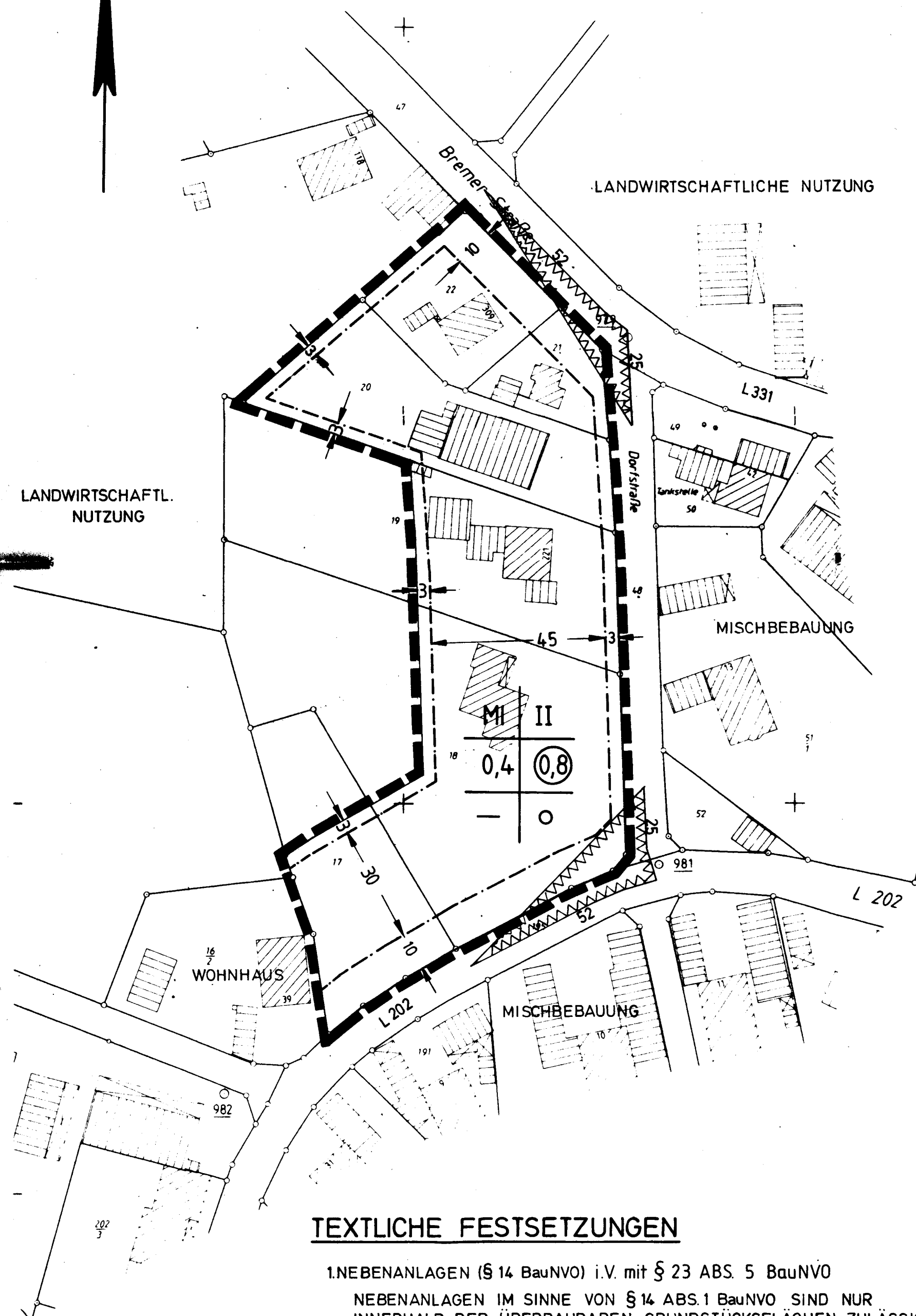
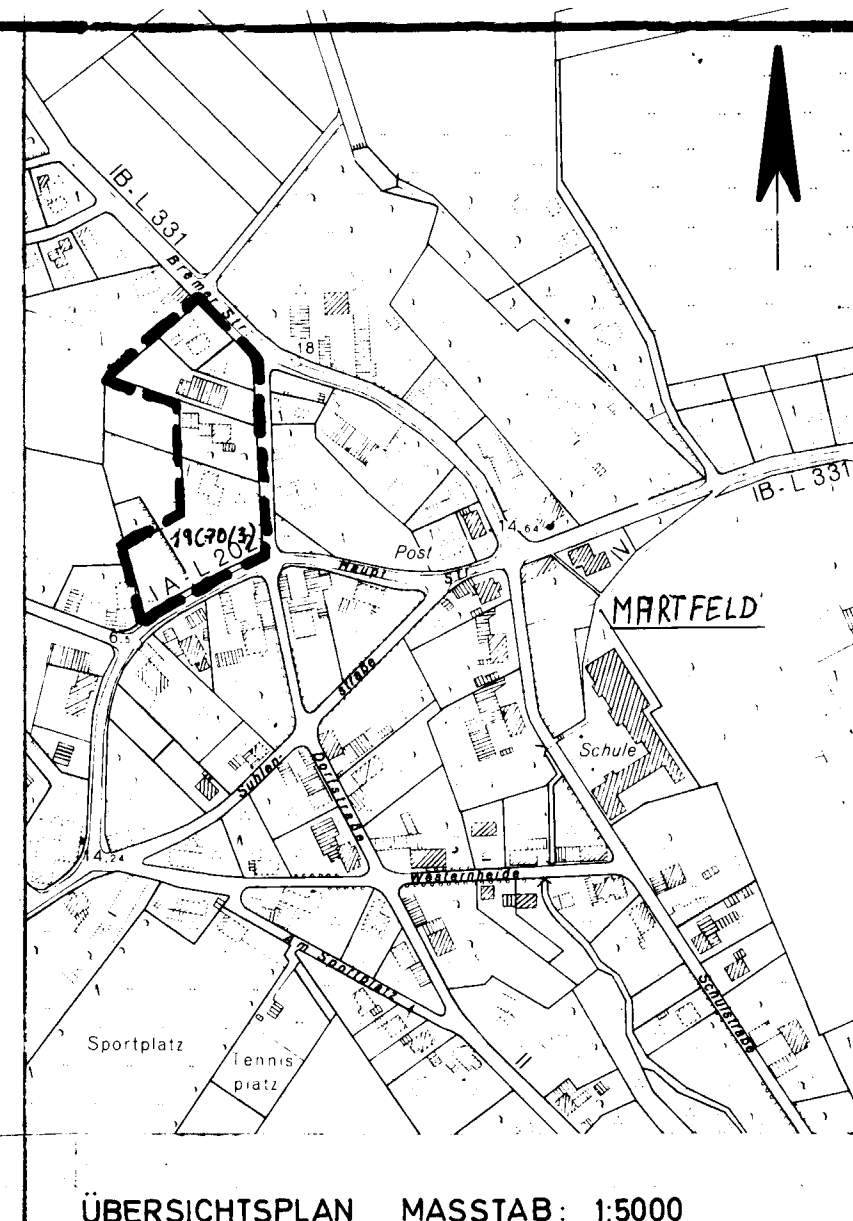


ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- NEBENANLAGEN (§ 14 BauNVO) i.V. mit § 23 ABS. 5 BauNVO
NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 ABS. 1 BauNVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG, MIT AUSNAHME VON EINFRIEDIGUNGEN.
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN (§ 12 ABS. 6 BauNVO) i.V. mit § 23 ABS. 5 BauNVO
GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
- FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBauG)
SICHTFLÄCHEN:
INNERHALB DER SICHTFLÄCHEN IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHN-OBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRUND-FLÄCHENZAHLE	GESCHOSS-FLÄCHENZAHLE
	BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI	MISCHGEBIET
----	-------------

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,8	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHLE
II	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

o	OFFENE BAUWEISE
---	BAUGRENZE
[]	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN INNERHALB DER BAUGRENZEN UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN AUSSERHALB DER BAUGRENZEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

[]	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND - SICHTFLÄCHEN; SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 3
[]	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-umstehende Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift/Ausfertigung/beglaubigten/einfachen/Abschrift/Ablichtung des Bebauungsplanes Nr. 19(70/3) „Westl. der Dorfstraße“ (genaue Bezeichnung des Schriftstückes) übereinstimmt.
Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei...

2614 Bruchhausen-Vilsen, den 15.02.1985
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
DER SAMTGEMEINDEDIREKTOR
Im Auftrage:
Bormann

HINWEISE

- DAS PLANGEBIET LIEGT INNERHALB DER KONZESSION ACHIM, TEILGEBIET EMTINGHAUSEN DER WINTERSHALL AG.
- DAS PLANGEBIET LIEGT IM BEREICH DES UNTERHALTUNGSVERBANDES NR. 62 „MITTELWESERVERBAND“.
- DAS PLANGEBIET LIEGT INNERHALB EINES GRUNDWASSERVORRANGSGEBIETES.

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER GEMEINDE MARTFELD HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.11.83 DIE AUFSTELLUNG DER ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19(70/3) BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGS-BESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBauG AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

Druckh.-Vilsen, den 26.11.1984

gez. Wetje (Siegel)
BÜRGERMEISTER

gez. Lütt
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK
ERLAUBNIS: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE GEMEINDE MARTFELD
ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT SYKE AM 11.11.83. AZ. 102/12

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH ISTAND VOM 1.11.83. SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE NEU ZU BILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DIE ORTSCHEIT ÜBERTRAGEN.

Syke, den 12.10.1984

gez. Steinhauer (Siegel)

DER ENTWURF DER ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM

SYKE, DEN 23.11.83
geändert am 5.6.1985
lt. Genehmigungsverfügung

gez. Gabelcin
BAUDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE MARTFELD HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.05.1984 DEM ENTWURF DER ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE OFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 01.08.1984 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 20.02.84 BIS 24.11.84 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG OFFENTLICH AUSGELEGEN.

Druckh.-Vilsen, den 26.11.1984

gez. Wetje (Siegel)
BÜRGERMEISTER

gez. Lütt
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE MARTFELD HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.05.1984 DEM ENTWURF DER ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 7 BBauG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBauG WURDE VOM 20.02.84 BIS 24.11.84 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG OFFENTLICH AUSGELEGEN.

Druckh.-Vilsen, den 26.11.1984

BÜRGERMEISTER

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE MARTFELD HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG IN SEINER SITZUNG AM 13.11.1984 ALS SATZUNG (§ 10 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Druckh.-Vilsen, den 26.11.1984

gez. Wetje
BÜRGERMEISTER

gez. Lütt
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER AZ. 102/12-2-10/84-10/84 VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBauG GENEHMIGT. TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNTEILIG GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBauG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

Hannover, den 13.04.1985

(Siegel) gez. Hagen

DER RAT DER GEMEINDE MARTFELD IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM 13.04.1985 AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 13.04.1985 BETEILIGTEN DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM 13.04.1985 OFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 13.04.1985 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

Druckh.-Vilsen, den 26.11.1984

BÜRGERMEISTER

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 10.07.1985 IM AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 10.07.1985 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Druckh.-Vilsen, den 22.02.1985

gez. Wetje (Siegel)
BÜRGERMEISTER

gez. Lütt
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

Druckh.-Vilsen, den 26.11.1984

BÜRGERMEISTER

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BERICHTIGT S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NDS. GVBl. S. 497), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 18.10.1980 (NDS. GVBl. S. 385) HAT DER RAT DER GEMEINDE MARTFELD DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19(70/3) „Westl. der Dorfstraße“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Druckh.-Vilsen, den 26.11.1984

gez. Wetje (L.S.)
BÜRGERMEISTER

gez. Lütt (Siegel)
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN NR. 19(70/3) „Westl. der Dorfstraße“ MIT ENTWURFSDATUM VOM 22.11.83, ZULETZT GEÄNDERT AM 10.07.1985, HAT GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG VOM 20.02.84 BIS 24.11.84 OFFENTLICH AUSGELEGEN.

Druckh.-Vilsen, den 26.11.1984

(L.S.) gez. Lütt (Siegel)
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

GEMEINDE MARTFELD



BEBAUUNGSPLAN NR. 19(70/3) „WESTL. DER DORFSTR.“

VERBINDLICHER BAULEITPLAN - BEBAUUNGSPLAN
NACH § 9 IN VERBINDUNG MIT § 30 BBauG

LANDKREIS DIEPHOLZ
GEMARKUNG MARTFELD
FLUR 14 RFK 0460 A,C
MASSTAB: 1:1000

PLANVERFASSER:

LANDKREIS DIEPHOLZ
AUSSENSTELLE SYKE
PLANUNGSAMT

ZEICHNERISCHE BEARBEITUNG:
U. MEYER

PLANBEARBEITER / ENTWURF:
B. LUMMA